

1. III. 1919

Die Abstempfung der Kronennoten in Deutschösterreich.

Die gestern veröffentlichte Vollzugsanweisung über die Kennzeichnung der Kronennoten in Deutschösterreich ist sofort in Kraft getreten. Die staatlichen Kämter und Kassen konnten daher schon gestern die mit dem in roter Farbe vorgenommenen Stempelaufdruck "Deutschösterreich" versehenen Kronennoten ausgeben. Dies ist jedoch nur ein Vorstadium der Abstemplungsalition, die Fristen und das Verfahren werden den Inhalt einer weiteren Kündmachung bilden. Dann werden die Banknoten obligatorisch bei den zu bestimmenden Stellen zum Umtausch gegen gestempelte Stücke einzuliefern sein. Mittlerweile ist jedoch auf Grund der Vollzugsanweisung die Möglichkeit geschaffen worden, vorweg gestempelte Noten, an welchen bereits in Vorrat besteht, dem Verkehr zu übergeben. Die Österreichisch-ungarische Bank ist beauftragt worden, durch ihren Druckereibetrieb in der Kennzeichnung der Banknoten mitzuwirken und gestempelte Noten zum Umtausch zur Verfügung zu stellen. So wird auch die Ausfolgung staatlicher Guthaben bei der Bank für Zwecke des staatlichen Passauerlehrtes in bereits gekennzeichneten Noten stattfinden. Es wird ausgesprochen, daß vorerst jedermann verpflichtet ist, sowohl die deutsch-österreichisch gekennzeichneten als auch die nicht gestempelten Banknoten bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum Nennwert anzunehmen. Das Erlöschen der Zahlfrau nicht gestempelter Noten ist einer geistlichen Regelung vorbehalten. Dieses Ge-richt wird jedoch nicht nur die gesetzliche Zahlfrau der deutsch-österreichisch gestempelten Banknoten normieren, sondern auch die Rechtsverhältnisse regeln, welche durch die Neuordnung des Banknotenumtausches beeinflußt werden. Hier kommen auch, wie uns ein Bankfachmann darlegte, die Guthaben der Ausländer in Deutschösterreich in Betracht. Dem Ausländer wird es gestattet, Kronenguthaben in Deutschösterreich nach den Nationalstaaten, die jedoch Sperrverfügungen angeordnet haben, oder nach dem übrigen Ausland zu überweisen, innerhalb Deutschösterreich können diese Guthaben nur zur Schuldenzahlung verwendet werden, jede andre Disposition hierüber, etwa zur Anschaffung von Effekten, ist unterbunden, sofern das Staatsamt der Finanzen nicht die Genehmigung hiezu erteilt. Es wird auch gesetzlich ausszusprechen sein, in welchen Noten diese Guthaben in der Folge zur Abhebung gelangen sollen. Heute noch ist der Streit, ob man dem Ausländer alles in alten oder in deutsch-österreichischen Noten geben soll, und wenn in deutsch-österreichischen Noten, in welcher Bindung. Dies ist eine valutapolitische Frage, welche unsre Währung betrifft, da sich hieraus in der Folge eine unerwünschte Belastung des Kronenkurses ergeben kann.

In einer besonderen Vollzugsanweisung werden weitere Beschränkungen des Zahlungsverkehrs angeordnet. Es wird die Einführung von Kassenscheinen der Österreichisch-ungarischen Bank bis auf weiteres von der Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen abhängig gemacht, ebenso die Ein- und Ausfuhr von Wertpapieren von oder nach den Nationalstaaten. Diese Bestimmung scheint auch im Zusammenhang mit den Verfügungen des tschechischen Finanzministers Dr. Habsch über die Kennzeichnung der in seinem Verwaltungsbereich befindlichen Effekten zu stehen. Die Verordnung vom 15. Februar erklärte die Veräußerung von Wertpapieren an Angehörige der andern Nationalstaaten für ungültig. Nunmehr wird auch die Ausfuhr von Effektenverbots in die andern Nationalstaaten verboten. Nach der alten Verordnung war bloß die Einführung von Bins- und Dividendscheinen aus den andern Nationalstaaten nach Deutschösterreich unterlaßt, nunmehr unterliegen dem gleichen Verbot nicht bloß die Coupons- und Dividendenscheine, sondern auch die Tickets selbst. Durch das Effektenausfuhrverbot soll offenbar verhindert werden, daß wertvolle Bestandteile des deutsch-österreichischen Sachvermögens — mögen diese auch vor Inkrafttreten der alten Verordnung an Angehörige

der Nationalstaaten bereits veräußert worden sein — in die Nationalstaaten abwandern. Auf der andern Seite sollen Papiere vom deutsch-österreichischen Gebiet ferngehalten werden, welche unsre Volkswirtschaft nicht bereichern, weil sie keine Anweisungen auf Sachgüter in den andern Nationalstaaten oder sonstwo darstellen. Unter Wahrung dieser, der zitierten gesetzlichen Bestimmung zugrunde liegenden Tendenz wird auch das Staatsamt der Finanzen (Devisenzentrale) die Gesuche um die Bewilligung der Ein- oder Ausfuhr von Effekten gegenüber den Nationalstaaten zu behandeln haben. Die Devisenzentrale wird daher wohl in der Regel die Einführ von Aktien, nicht aber zum Beispiel von Kriegsanleihe gestatten, dagegen wohl der Ausfuhr von Kriegsanleihen, nicht aber von Aktien zustimmen.

Die technische Durchführung der Abstempfung wird sich, wie wir hören, auf etwa 70 bis 100 Millionen Stück Banknoten zu erstrecken haben. Die Ein- und Zweikronennoten werden in die Kennzeichnung nicht einbezogen. Von diesen kleinen Appoints abgesehen, waren Ende Dezember in der früheren Monarchie und im Auslande gegen 590 Millionen Stück Banknoten im Umlauf. In Deutschösterreich sollen nun, wie man schätzungsweise errechnet, zwischen 5 bis 7 Milliarden Noten in 70 bis 100 Millionen Stücken der verschiedenen Kategorien im Verkehr sein. Hieraus ergibt sich, daß die Spannung nicht innerhalb weniger Tage hergestellt werden kann, zumal in Deutschösterreich eine Centralisierung dieser Arbeit bei der Notendruckerei der Bank und der Staatsdruckerei gewählt wurde.

Die Rechtsverwahrung der Österreichisch-ungarischen Bank.

Wir hatten schon angekündigt, daß die Österreichisch-ungarische Bank, sobald die Handhabe hiezu gegeben erscheint, auch gegen die Abstempfung der Noten in Deutschösterreich die gleiche Rechtsverwahrung wie gegen die Kennzeichnung der Noten in den andern Nationalstaaten einlegen wird. Das ist gestern bereits geschahen. Von der Bank erhalten wir hierüber folgende Mitteilung:

Gegen die durch die heute erlassene Vollzugsanweisung des deutsch-österreichischen Staatsamtes der Finanzen getroffenen Anordnungen betreffend Stempfung der Banknoten und Zuverlängerung der ausschließlichen gesetzlichen Zahlfrau an die gestempelten Noten hat die Österreichisch-ungarische Bank Rechtsverwahrung eingelegt. Unter ausdrücklicher Bedeutung dieser Rechtsverwahrung und der vom Finanzamt des deutsch-österreichischen Staates auferlegten Verpflichtung entsprechend wird der Druckereibetrieb der Österreichisch-ungarischen Bank an der Kennzeichnung der auszustempelnden Noten mit.

Wien, 1. März.

(Guthabe des liquidierenden Kriegsministeriums für Militärlieferanten zum Anlaufe von Demobilisierungsgütern.) Die deutsch-österreichischen Staatsämter für Finanzen und für Kriegs- und Übergangswirtschaft haben einvernehmlich verfügt, daß Gläubigern des liquidierenden Kriegsministeriums auf Abschlag ihrer liquiden Militärlieferungsforderungen bei den üblichen Montozahlungen auf besondere Verlangen anstatt Bargeldes auch Gutscheine ausgeföhrt werden können. Diese unvertragbaren Gutscheine werden von der deutsch-österreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, falls diese über Weisung des Materialverwertungsamtes des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft an die im Gutschein genannte Lieferfirma Demobilisierungsgüter abgibt, an Zahlungsstätt angenommen. Die Gutscheine sind vorläufig mit einem Gesamtbetrag von 20 Millionen Kronen vorgesehen.

(Der Anschluß an Deutschland.) Im Niederösterreichischen Gewerbeverein leitete gestern Ministerialrat Dr. Marminsli die Diskussion über die Frage des Anschlusses Deutschösterreichs an Deutschland ein. Der Berichterstatter führte aus: Deutschösterreich ist bisher nicht als souveräner Staat anerkannt und hat noch keine definitive Grenze. Obwohl Deutschösterreich bereits als Bestandteil der Deutschen Republik erklärt wurde, werden jetzt erst die Anschlußverhandlungen geführt. Die Frage des Anschlusses ist insbesondere unter den produzierenden Schichten fruchtig. Bei objektiver Betrachtung kommt man aber zu dem Schlusse, daß es keine Möglichkeit für Deutschösterreich gibt, selbständig und unabhängig

zu bleiben, den von allen Rohstoffen, die wir früher hatten, sind keine mehr zu unserer Verfügung geblieben. Wir beherrschen den Verkehr nicht mehr, weil die Hauptbahnenlinie sich in der Macht der Nachbarstaaten befindet. Auch mit der Neutralisierung kann Hilfe nicht geschaffen werden. Die Donauödération auf wirtschaftlicher Basis wäre an sich nicht unmöglich, sie schert aber an dem mangelnden Willen der Nachbarstaaten, die darauf ausgehen, das wirtschaftliche Übergewicht zu erlangen und uns zu isolieren. Ein Volksreferendum würde sicherlich eine überwiegende Mehrheit für den Anschluß ergeben. Herr Ludwig Baumann spricht gegen sofortigen und unmittelbaren Anschluß. In der Diskussion betätigten sich Krause, Kommerzialrat v. Pacher und Dr. v. Komorznik, worauf eine Resolution mit allen gegen zwei Stimmen angenommen wurde, in der es heißt: Der unmittelbare, vollständige staatliche Anschluß Deutschösterreichs als eines besonderen Bundesstaates an das Deutsche Reich erscheint sowohl national- und staats- als auch wirtschaftspolitisch als wünschenswert. Einz die andern auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten umfassende Föderation (Donauödération) erscheint nicht geeignet, die Interessen des deutsch-österreichischen Volkes und Gebietes zu sichern. Der Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich soll in seinem gesamten Gebiets- und Volksbestande ganz und ungeteilt erfolgen. Bei einer der Stadt Wien innerhalb des Reiches zuverleitenden besonderen (reichsunmittelbaren) Stellung wäre unbedingt zu vermeiden, daß Wien von dem übrigen deutschen Bundesstaate (Deutschösterreich) losgelöst werde und nicht die Hauptstadt und der St. der Regierung Deutschösterreichs bleibe. In dem gedachten Staatsvertrage ist außer auf die normative Übergangszeit, beziehungswise Übergangsbestimmungen, auch auf die Sicherung der besonderen Interessen des Industrie und des Gewerbes, dann der unbeeinträchtigten Ausübung der freien Berufe Deutschösterreichs in dem neuen Reichsverbande sowie auf die Aufrechterhaltung kultureller und wirtschaftlicher Werte jeder Art überhaupt besonders Bedacht zu nehmen. Sinnlich der Sache wäre eine angemessene Übergangszeit anzustreben, während welcher der Anbau, beziehungswise die Aufhebung unsres bisherigen Zollregimes und die volle Angleichung an das Zollregime des Deutschen Reiches durchzuführen wäre. Aehnlich wäre eine Übergangszeit auch für die volle Angleichung zwischen den deutschen Reichsgesetzen und den deutsch-österreichischen Gesetzen vorzusehen. Zwischen Deutschösterreich und den andern auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten wären entsprechende völkerrechtliche Wirtschafts- und Verkehrsverträge anzustreben.